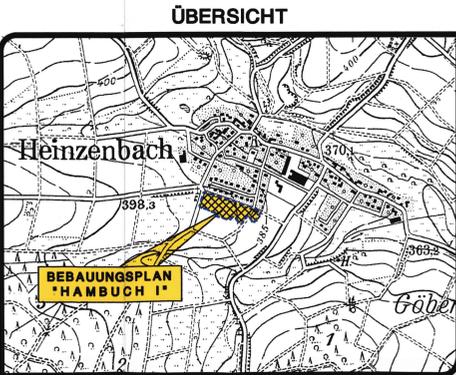


- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- WA = Allgemeines Wohngebiet überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen
 - 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ) max.
 - 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) max.
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - TH = 4,50 m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) max.
 - FH = 10,50 m Höhe baulicher Anlagen (Firsthöhe) max.
 - offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Strossenverkehrsfläche
 - Fußweg
 - Strossenbegrenzungslinie
 - öffentliche Grünfläche
 - Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Geltungsbereich "Hambuch II"
 - empfohlene Grundstücksgrenze
 - z.B. A Ordnungsbereich für die Landschaftsplanung
 - Höhenschichtlinie z.B.: 380 m UNN.



- ### TEXTFESTSETZUNGEN
- #### 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ##### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und § 31 - 15 BauNVO)
- ##### 1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) UND (3) BauNVO)
- WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.
- ##### 1.1.2 UNZULÄSSIGKEITEN VON AUSNAHMEN IM WA (§ 1 (6) Ziff. 1 BauNVO)
- Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) Ziffer 4 und 5 BauNVO:
- Gartenbetriebe
- Tankstellen
sind nicht zulässig.
- ##### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB und § 516 - 21a BauNVO)
- ##### 1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNVO)
- max. 0,3.
- Die maximal zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Anlagen im Sinne des § 19 (4) Satz 1 BauNVO (Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze usw.) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4 überschritten werden.
- ##### 1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)
- max. 0,3.
- ##### 1.2.3 NEBENANLAGEN (§ 14 (1) I.V.m. § 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist lediglich eine Nebenanlage bis max. 50 m umbauten Raum zulässig.
- ##### 1.2.4 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziff. 3 BauNVO)
- Maximal II Vollgeschosse.
- ##### 1.2.5 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)
- Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Traufhöhe: max. 4,50 m, wobei diese Höhenbeschränkung auf max. 1/3 der Länge pro Gebäudeseite (für Vorbauten, Zwerchhäuser, Gebäudevorsprünge) überschritten werden darf.
Firsthöhe: max. 10,50 m, als unterer Maßbezugs punkt gilt die Mitte der höchsten angrenzenden erschließenden Strassenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte des Gebäudes. Bei Eckgrundstücken mit unterschiedlichen Höhen der Bezugspunkte ist der höhergelegene Bezugspunkt maßgebend.
- ##### 1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)
- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- ##### 1.4 HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (2) BauGB)
- Der Erdgeschossfußboden (EGF) darf bei gleicher Höhenlage von Gelände und erschließender Verkehrsfläche nicht mehr als 0,50 m über die höchste angrenzende, erschließende Verkehrsfläche hinausragen.
- Als unterer Maßbezugs punkt gilt die Mitte der höchsten angrenzenden erschließenden Strassenverkehrsfläche und die Mitte des Gebäudes (siehe Skizze Begründung). Bei Eckgrundstücken mit unterschiedlichen Höhen der Bezugspunkte ist der höhergelegene Bezugspunkt maßgebend.
- ##### 1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUMMERN IN WOHNEGEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB)
- Pro Wohngebäude (Doppelhaushälfte bzw. Einzelhaus) sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- ##### 1.6 FLÄCHEN FÜR BÜSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziff. 26 BauGB)
- Zur Herstellung des Straßenkörpers anfallende Büschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind bis in eine Tiefe von max. 1,00 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zu dulden.
- ##### 1.7 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur innerhalb der seitlichen Abstandsflächen bis zu einer maximalen Tiefe von 20,00 m (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie) zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 3,00 m freizuhalten.
- #### 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ##### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (6) LbauO)
- An Fassaden von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nur gering oder nicht reflektierende Materialien und Farben zulässig.
Die Oberflächen der Außenwände, mit Ausnahme von Sichtmauerwerk, sind zu verputzen. Verkleidungen aus Holz sind zulässig.
Holzhäuser, sind zulässig; Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Kunststoff und Baustoffimitationen sind unzulässig.
- ##### 2.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich C ist eine Obstbaumreihe mit einem Abstand zwischen den Gehäusen von je 10 m aus heimischen Obstbaum-Hochstämmen zu pflanzen. Die verbleibende Freifläche unter den Obstbäumen ist als Extensivwiese anzulegen.
- ##### 2.3 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich B sind mindestens 2 kleinere Gehölzgruppen zu pflanzen mit je einem Baum II. Größenordnung und 10 Sträuchern. Die Gehölzgruppen sind im Randbereich der Fläche zu pflanzen, die verbleibende Freifläche in der Mitte der Fläche sind als Extensivwiese anzulegen, um diese Bereiche für die spätere Verankerung freizuhalten. Artenauswahl gemäß dem Ordnungsbereich A, Kapitel 3.2.1.
- ##### 2.4 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich A ist ein offenes Graben-Mulden-System zur Verankerung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden oberirdischen Oberflächenwassers anzulegen. Die Verankerungslängen sind randlich mit kleinen Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselseitige Standorte angepflanzt sind. Es sind mindestens 2 Gehölzgruppen mit je einem Baum I. Größenordnung, zwei Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträuchern zu pflanzen. Die verbleibenden Freiflächen sind als Extensivwiese anzulegen.
- Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Eilchleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schleide, Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hortensie, Weißdorn.
- ##### 2.5 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich B sind mindestens 2 kleinere Gehölzgruppen zu pflanzen mit je einem Baum II. Größenordnung (BGBL I. S. 294), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVB. I. S. 29).
- Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Eilchleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schleide, Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hortensie, Weißdorn.
- ##### 2.6 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich C ist eine Obstbaumreihe mit einem Abstand zwischen den Gehäusen von je 10 m aus heimischen Obstbaum-Hochstämmen zu pflanzen. Die verbleibende Freifläche unter den Obstbäumen ist als Extensivwiese anzulegen.
- Artenauswahl: Gellerts Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirche, Großer Rheimischer Bohnpfaff (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).
- ##### 2.7 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- Im Ordnungsbereich D - RUNDLICHE EINGRÜNDUNG (PFLANZFLÄCHEN)
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzflächen) ist ein dichtes Gehölz aus heimischen standortgerechten Gehäusen zu pflanzen. Je 100 m sind 1 regionaltypischer Obstbaum als Hochstamm und 15 standortgerechte heimische Sträucher oder Obstgehölze als Unterpflanzung zu setzen. In den Randbereichen ist ein Krautbaum zu entwickeln.

- ### TEXTFESTSETZUNGEN
- #### 2.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG
- Zulässig ist nur das geneigte Dach mit einer Neigung von 30° bis 48° gegen die horizontale Ebene im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform frei.
- #### 2.2 DACHGESTALTUNG
- Dachaufbauten dürfen 2/3 der Länge der jeweiligen Gebäudesseite nicht überschreiten.
Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begrenzen, daß sie mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes enden.
Zur Dachdeckung sind Materialien zu verwenden, die im Bereich der Firstpaletten RAL 7009-7016, 7028-7031, 8002, 8003, 8007-8011, 8016-8019, 8024 und 8025 liegen. Die Dachdeckung ist in Form und Größe an die im Ortliche Eindeckung (Schiefer und Pfannen) anzupassen.
Im Geltungsbereich sind Dremel (= Abstand zwischen Oberkante Rahlfußböden des Dachgeschosses und Schichtputz zwischen Außenkante Dachstuhl mit der Außenkante der Außenwand) von maximal 1,10 m Höhe zulässig.
- #### 3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN
- ##### 3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 14 und 20 BauGB)
- ##### 3.1.1 ORDNUNGSBEREICH A - ANLAGE VON VERSICKERUNGSFLÄCHEN, ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVWIESE MIT GEHÖLZEN (ÖFFENTLICH)
- Im Ordnungsbereich A ist ein offenes Graben-Mulden-System zur Verankerung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden oberirdischen Oberflächenwassers anzulegen. Die Verankerungslängen sind randlich mit kleinen Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselseitige Standorte angepflanzt sind. Es sind mindestens 2 Gehölzgruppen mit je einem Baum I. Größenordnung, zwei Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträuchern zu pflanzen. Die verbleibenden Freiflächen sind als Extensivwiese anzulegen.
- Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Eilchleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schleide, Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hortensie, Weißdorn.
- ##### 3.1.2 ORDNUNGSBEREICH B - ANLAGE VON ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
- Im Ordnungsbereich B sind mindestens 2 kleinere Gehölzgruppen zu pflanzen mit je einem Baum II. Größenordnung (BGBL I. S. 294), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVB. I. S. 29).
- Artenauswahl: Bäume I. Ordnung: Schwarzerle, Eiche, Eilchleiche, Silberweide; Bäume II. Ordnung: Schleide, Traubeneiche, Hainbuche, Feldahorn; Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hortensie, Weißdorn.
- ##### 3.1.3 ORDNUNGSBEREICH E - AUSGLEICHFLÄCHE - ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVWIESE MIT FELDGEHÖLZREIHE UND BAUMREIHE
- Im Ordnungsbereich E ist eine Extensivwiese zu entwickeln und gemäß FUL Richtlinien zu pflegen. Die Feldgehölzreihe entlang der nordwestlichen Friedhofsgrenze ist aus standortgerechten heimischen Gehäusen zu entwickeln. Je 100 m sind 2 Bäume II. Größenordnung und 10 Sträucher zu setzen.
Die Baumreihe entlang der nördlich verlaufenden Straße ist aus Bäumen II. Größenordnung zu entwickeln, dabei ist ein Pflanzabstand von 10 m einzuhalten.
- Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):
Bäume I. Ordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche; Sträucher: Roter Hortensie, Hasel, Schlehe; Sortenauswahl Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirche, Großer Rheimischer Bohnpfaff.
- ##### 3.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)
- ##### 3.2.1 BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
- Mindestens 20 % der Baugrundstückfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehäusen zu bepflanzen, wobei pro 100 m² Pflanzfläche 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und 10 Sträucher zu setzen sind.
Die auf den Baugrundstücken zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen werden auf die zu bepflanzenen Baugrundstückflächen angerechnet.
Artenauswahl (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung):
Bäume II. Ordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche; Sträucher: Roter Hortensie, Hasel, Schlehe; Sortenauswahl Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirche, Großer Rheimischer Bohnpfaff.
- ##### 3.2.2 ORDNUNGSBEREICH C - PFLANZUNG EINER OBSTBAUM-REIHE (AUF PRIVATEN FLÄCHEN)
- Im Ordnungsbereich C ist eine Obstbaumreihe mit einem Abstand zwischen den Gehäusen von je 10 m aus heimischen Obstbaum-Hochstämmen zu pflanzen. Die verbleibende Freifläche unter den Obstbäumen ist als Extensivwiese anzulegen.
- Artenauswahl: Gellerts Butterbirne, Hauszweitsche, Braune Leberkirche, Großer Rheimischer Bohnpfaff (detaillierte Pflanzliste siehe Begründung).
- ##### 3.2.3 ORDNUNGSBEREICH D - RUNDLICHE EINGRÜNDUNG (PFLANZFLÄCHEN)
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzflächen) ist ein dichtes Gehölz aus heimischen standortgerechten Gehäusen zu pflanzen. Je 100 m sind 1 regionaltypischer Obstbaum als Hochstamm und 15 standortgerechte heimische Sträucher oder Obstgehölze als Unterpflanzung zu setzen. In den Randbereichen ist ein Krautbaum zu entwickeln.

- ### TEXTFESTSETZUNGEN
- #### 3.2.4 STRASSENBAÜME
- Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraums sind analog den im Plan gekennzeichneten Standort Straßenbäume einer Art mit einem Maximalabstand von 30 m zu pflanzen.
- Artenauswahl: Spitzahorn, Winterlinde, Mehlbeere.
- #### 3.3 ZUORDNUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN (§ 9 (1a) BauGB)
- Den Eingriffen, verursacht durch den Straßenbau und der Versickerungswässer, werden die Ausgleichsmaßnahmen in den Ordnungsbereichen A und B (zusammen 0,08 ha) zu 100 % sowie im Ordnungsbereich E (0,05 ha) zu 6,85 % zugeordnet.
Den Eingriffen, verursacht durch die Verlegung auf den privaten Baugrundstücken, werden die Ausgleichsmaßnahmen in den Ordnungsbereichen C (0,04 ha) und D (0,16 ha) zu 100 % sowie im Ordnungsbereich E (0,68 ha) zu 93,15 % zugeordnet.
- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 456).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), sowie die Anlage zur PlanZV 90 und die DIN 18003.
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 1973).
 - Landesbauordnung (LbauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).
 - Landespflegegesetz (LPLG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325).
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 577).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG-) in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).
 - Landespflegegesetz (LPLG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325).
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).
- ### HINWEISE
- #### Rückhaltung von Niederschlagswasser:
- Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser zum Schutz des Wasserhaushalts in Mulden zu versickern. Es werden 5 m² je 100 m² versiegelte Fläche als Muldenvolumen empfohlen. Zusätzlich gilt die dringende Empfehlung, das unbelastete Dachwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenpflanzung weiterzuverleiten. Es bedarf allerdings eines Antrages auf Teilbefreiung vom Benutzung- und Anschlußzwang bei der Verbandsverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg (Hunsrück), von jedermann eingesehen werden kann.
Die Zisternen sollten so bemessen werden, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen.
- #### Bodenschutz:
- Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten getrennt abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.
- #### Baumschutz:
- Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- #### Wasserdurchlässige Beläge:
- Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.
- #### Denkmalschutz:
- Es besteht die Möglichkeit, daß bei den Erdarbeiten im Plangebiet archaische Befunde und Funde (wie Erdförderung, Knochen und Skelettfunde, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß § 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archaische Denkmalschutz, Koblenz (Tel. 0261-73626), zu melden.
- #### Höhenschichtlinien:
- Die Höhenangabe erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz.

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- #### 1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat am 13.05.1998 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.12.1998 öffentlich bekannt gemacht.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- #### 2 VERFAHREN
- Mit Bekanntmachung vom 02.12.1998 wurde zu einer Einwohnerversammlung am 10.12.1998 eingeladen, mit der die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte. Die Eingaben wurden mit Beschluss vom 15.03.2000 genehmigt. Mit Schreiben vom 07.11.2000 wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlichen Belanges gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit einer Fristsetzung bis zum 12.12.2000 durchgeführt. Die Würdigung dieser Stellungnahmen erfolgte am 31.01.2001; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- #### 3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Ortsgemeinderat am 10.12.2000 bis einschließlich 22.10.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.09.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anträge gemäß der Auslegungfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2001 über die öffentliche Auslegung unterrichtet.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- #### 4 SATZUNGSBESCHLUSS
- Der Ortsgemeinderat hat am 05.12.2001 den Bebauungsplan gemäß § 24 GemO und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- #### 6 AUSFÜHRUNG
- Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Plan-aufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderats übereinstimmen und dass die für die Normung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- #### 7 BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN
- Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat
- Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden der Verbandsverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg (Hunsrück), von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 11.07.2002 in Kraft getreten.
- 55483 Heinzenbach, den 11.07.2002 (Müller) Ortsgemeinderat

BEBAUUNGSPLAN "HAMBUCH I"

ORTSGEMEINDE HEINZENBACH
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG
MABSTAB:1:1.000 FORMAT:1.60x2.00x0.00mm PROJ.NR.:10 973 DATUM:18.06.2002

KARST INGENIEURE GMBH
STADTEBAU/VERKEHRSWESEN/LANDSCHAFTSPLANUNG

55483 HEINZENBACH AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02603/385-0
TELEFAX 02603/385-98
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

BEARBEITUNG: H. J. GEZEICHNET: R. J. ÜBERPRÜFT: J. J.